

## Kommunalwahlen am 13. September 2020, Erläuterungen zur Neueinteilung der Wahlbezirke

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung und weiterer kommunalwahlrechtlicher Vorgaben teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet, insbesondere unter Beachtung der mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 ausgeführten verfassungskonformen Auslegung des Kommunalwahlgesetzes NRW, ein.

### Kommunalwahlgesetz NRW, § 4 (KWahlG) – Wahlbezirke

- (1) Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- (2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.
- (3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Aufgrund der Gewährleistung der Wahlgleichheit hat der Landesgesetzgeber eine höchst zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke in Höhe von 25 v.H. festgelegt (§ 4 Abs. 2 KWahlG). Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs NRW bedarf es allerdings einer verfassungskonformen Auslegung dieser Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke.

Der Verfassungsgerichtshof führt insoweit in seinem Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 aus, dass eine Abweichung von bis zu 15 v.H. bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei; eine **pauschalierende Anwendung der 25 v.H.-Klausel** allerdings unzulässig sei. Ein Rückgriff auf die 25 v.H.-Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist eine unentziehbare Aufgabe des Wahlausschusses der Gemeinde. Die Entscheidung kann insbesondere nicht von der kommunalen Vertretung getroffen werden.

Der Wahlbezirk ist der Bereich, in dem ein Wahlbewerber (Direktbewerber) für den Rat direkt gewählt wird. Der Wähler hat für die Wahl des Rates jeweils eine Stimme. Gewählt wird dabei nach einem Verbindungssystem von vorgeschalteter Mehrheitswahl (Direktwahl) in den Wahlbezirken und ausgleichender Verhältniswahl nach Reservelisten für das ganze Wahlgebiet (Gemeinde bzw. Stadt). Erlangt eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken, als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben ihr die in den Wahlbezirken errungenen Sitze und es kommt zu Ausgleichssitzen der übrigen Parteien und Wählergruppen.

Die Wahlbezirkseinteilung hat auch für die Ausübung des Stimmrechts Bedeutung, da der Wahlbezirk wiederum in Stimmbezirke eingeteilt wird und sich dort der jeweilige Wahlraum befindet.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat der Wahlausschuss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbezirke zu erläutern und bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahleinheiten die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlberechtigten, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 – 8 C 1/08 –, NVwZ 2009, 723). Dabei könnten sich die wesentlichen Gründe auch aus einer der Entscheidung zugrunde liegenden Vorlage der Verwaltung ergeben.

Zwingend einzuhalten ist die Toleranzgrenze für die höchst zulässige Abweichung i. H. v. 25 v. H. von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke. Welchen Erwägungen der Wahlausschuss bei der Gewichtung den Vorrang einräumt, liegt in seiner Gestaltungsfreiheit. Für die abschließende Entscheidung über die Einteilung der Wahlbezirke steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu, soweit er die genannten zwingenden Voraussetzungen einhält.

Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit auf die Prüfung, ob die Behörde von falschen Tatsachen ausgegangen sei, die verfassungsrechtlichen Vorgaben verkannt oder willkürlich gehandelt habe (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 – 8 C 1/08 –, NVwZ 2009, 723). Bei nicht annähernd gleich groß zugeschnittenen Wahlbezirken verdichtet sich jedoch die gerichtliche Kontrollmöglichkeit auch dann, wenn die gesetzlich mögliche Toleranzgrenze eingehalten ist. Die Gründe für die Differenzierung sind nach der Rechtsprechung daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden (etwa infolge einer nur pauschalierenden Betrachtungsweise zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand) sowie ohne Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse verwandt wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zulasten des Gebots der Wahlgleichheit führt (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 – 8 C 1/08 –, NVwZ 2009, 723). Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19) noch weiter

präzisiert. Das hat für die kommunale Wahlpraxis zur Folge, dass insbesondere bei einer weitgehenden Ausschöpfung der höchst zulässigen Abweichung, auf den Wahlausschuss ein Rechtfertigungsdruck zukommt, im Einzelnen zu begründen, aus welchen (sachlichen) Gründen er eine solche Abweichung in Kauf nimmt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG sollten räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben. Diese Vorschrift dient insbesondere der erleichterten Teilnahme der Wahlberechtigten an der Wahl. Die Vorschrift knüpft an eine etwaige Bezirkseinteilung nach der Gemeindeordnung an.

Nach Überprüfung und Neuberechnung aller 33 Wuppertaler Wahlbezirke, ist es nach sachgerechten Erwägungen, lediglich in dem Kommunalwahlbezirk 82 - Langerfeld-Süd-Beyenburg erforderlich, von der zulässigen Abweichungsgrenze nach § 4 Abs. 2 KWahlG, Gebrauch zu machen. Folgende sachgerechte Erwägungen wurden bei der Betrachtung des Kommunalwahlbezirkes 82 und der Anwendung der Abweichungsgrenze berücksichtigt:

In der Gebietsreform von 1929 wurde Beyenburg von (Remscheid-)Lüttringhausen nach Wuppertal umgemeindet. Seit 1979 gehört Beyenburg zu dem Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg. Bereits durch die Namensgebung des Stadtbezirks in „Langerfeld-Beyenburg“ wurde die gesellschaftliche und politische Zusammengehörigkeit des östlichsten Stadtbezirks ausgedrückt.

Der Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg grenzt das Wuppertaler Stadtgebiet von den angrenzenden Gebieten der Städte Schwelm, Ennepetal, Radevormwald und Remscheid ab. Das ländlich geprägte Umland um das historische Wohnquartier Beyenburg-Mitte wird durch die Ortslagen Lohmühle, Niederdahlhausen, Hengsten, In der Grüne, Mosblech, Scharpenstein, Siegelberg, Siepenplatz, Steinhaus, Sondern, Vor der Hardt und Zur guten Hoffnung gebildet.

Das urbane Oberzentrum für die landwirtschaftlich geprägte Region bildet zweifelsfrei die kreisfreie Stadt Wuppertal. Eine städtische Infrastruktur sowie eine ernst zu nehmende Nahversorgung ist in den o.a. Ortslagen nicht vorhanden und wird erst im Stadtteil Langerfeld erreicht. Seit 1975 werden die o.a. Ortslagen durch die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg, sowie durch zwei direkt gewählte Stadtverordnete aus den Kommunalwahlbezirken 81 – Langerfeld-Nord und 82 – Langerfeld-Süd-Beyenburg, im Rat der Stadt Wuppertal politisch vertreten. Die über Jahrzehnte gewachsenen gesellschaftlichen und politischen Strukturen des östlichsten Stadtbezirks bilden die Basis der unbestrittenen Zusammengehörigkeit.

Eine Umstrukturierung oder Zerschneidung der historisch gewachsenen, politischen Grenzen würde zu einer, für die Betroffenen (Wahlberechtigten), nicht nachvollziehbaren Veränderung in dem gesellschaftlichen und politischen Zusammengehörigkeitsgefühl führen.

Darüber hinaus führten die Überprüfungen aller weiteren Wuppertaler Wahlbezirke zu weiteren Handlungsbedarfen.

Die Neueinteilung berücksichtigt beim Zuschnitt folgende Aspekte:

1. die Wahlbezirke dürfen den Stadtbezirk nicht schneiden,
2. die Wahlbezirke wurden so zugeschnitten, dass die Abweichungstoleranz von 15 v.H. zum Mittelwert sowohl auf der Grundlage der Einwohner (Deutsche und EU-Staatsangehörige) als auch auf Grundlage der Wahlberechtigten (Deutsche und EU-Staatsangehörige ab 16 Jahre) eingehalten wird,
3. die vorhandenen Stimmbezirke werden weiterhin in ihrer aufsteigenden Reihenfolge zu Wahlbezirken zusammengefasst,
4. sofern sich der Zuschnitt einzelner Stimmbezirke verändert hat, ist dies unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des zugeordneten Wahllokals erfolgt. Bei der Veränderung von Stimmbezirksgrenzen ist ferner zu beachten, dass die Anzahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken annähernd gleichverteilt sein sollte,
5. der größte Wahlbezirk darf das 1,5 fache der Einwohner bzw. Wahlberechtigten des kleinsten Wahlbezirks nicht überschreiten.

Die grundsätzliche Einteilung und Beschreibung von Wahlbezirken erfolgt durch die Zuordnung von kleinen Flächeneinheiten (den rund 2.800 Baublöcken), zur nächst größeren Einheit, dem Stimmbezirk. Die Baublöcke können nicht geteilt oder verändert werden. Mehrere Stimmbezirke werden fortlaufend der nächstgrößeren Einheit, dem Wahlbezirk zugeordnet. Mehrere Wahlbezirke bilden zusammen den Stadtbezirk. Die Grenzen zwischen den Bezirken liegen immer auf der Straßenmitte, sodass die rechte und linke Straßenseite durchaus verschiedenen Bezirken zugeordnet sein kann. Diese Systematik ist nicht veränderbar und muss folglich bei der Neueinteilung der Wahlbezirke ebenfalls beachtet werden.

Unter Berücksichtigung der Abweichungswerte aus den Tabellen 1 und 2 (Seite 8 und 9, in grau markiert) ist ersichtlich, dass bei Anwendung der Abweichungsgrenze der 15 v.H. mehrere Wahlbezirke betroffen sind. In einigen Wahlbezirken konnte durch Verschiebung einzelner Baublöcke bzw. Stimmbezirke die erforderliche Anpassung vorgenommen werden.

Die Anzahl der Wahlbezirke im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg muss allerdings erhöht werden, da alle drei vorhandenen Wahlbezirke deutlich über der Abweichungsgrenze von 15 v.H. liegen. Es ist nicht möglich, durch Veränderungen der Wahlbezirke innerhalb des Stadtbezirks die Abweichungsgrenze zu erreichen.

Die Anzahl der nach § 3 Abs. 2 KWahlG vorgegebenen 33 Wahlbezirken darf dabei weder über- noch unterschritten werden. Unter Anwendung der Abweichungshöchstgrenzen kann nach mathematischer Berechnung lediglich der Stadtbezirk Barmen herangezogen werden. Demnach können im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg vier und im Stadtbezirk Barmen fünf Wahlbezirke gebildet werden.

Durch die Anpassung an die Verfassungsvorgaben werden die Wahlbezirke wie in Tabelle 3 aufgeführt (Seite 10), neu festgelegt und bezeichnet.

Die zur Erreichung der Abweichungshöchstgrenzen erforderlichen Veränderungen werden nachfolgend nach Stadtbezirken dargestellt:

#### **Stadtbezirk 0 Elberfeld:**

**Wahlbezirk 01**, Elberfeld-Mitte, gibt den Stimmbezirk 007 an Wahlbezirk 02 Hombüchel ab,

**Wahlbezirk 02**, Hombüchel, wird um Stimmbezirk 007 aus **Wahlbezirk 01** erweitert. Der Stimmbezirk 008 wird um die Baublöcke 31001, 31002, 31041, 31042, 34043 reduziert,

**Wahlbezirk 03** Höchsten, Stimmbezirk 17 wird um die Baublöcke 31001, 31002, 31041, 31042, 34043 aus Stimmbezirk 008 erweitert,

**Wahlbezirk 04** Ostersbaum, **Wahlbezirk 05** Griffenberg und **Wahlbezirk 06** Friedrichsberg bleiben unverändert.

#### **Stadtbezirk 1 Elberfeld West:**

**Wahlbezirk 11** Brill-Arrenberg, Stimmbezirk 037 wird um die Baublöcke 34001, 34002, 34003, 34004, 34005, 34006, 34007 und 37127 aus Stimmbezirk 049 erweitert.

Stimmbezirk 037 gibt die Baublöcke 35011 und 35012 an Stimmbezirk 038 ab, Stimmbezirk 039 gibt den Baublock 3300502 an Stimmbezirk 044 ab,

**Wahlbezirk 12** Nützenberg-Zoo, Stimmbezirk 044 wird um den Baublock 3300502 erweitert, Stimmbezirk 044 gibt die Baublöcke 34029, 34018, 34019, 34023 an Stimmbezirk 042 ab, Stimmbezirk 043 erhält den Baublock 36044 aus Stimmbezirk 050 und der Stimmbezirk 046 die Baublöcke 36045, 41022 und 3605003 aus Stimmbezirk 051,

**Wahlbezirk 13** Sonnborn-Varresbeck, Stimmbezirk 049 gibt die Baublöcke 34001, 34002, 34003, 34004, 34005, 34006, 34007 und 37127 an Stimmbezirk 037 ab, gibt aus Stimmbezirk 051 die Baublöcke 36045, 41022 und 3605003 an Stimmbezirk 046 ab und gibt aus Stimmbezirk 050 den Baublock 36044 an Stimmbezirk 043 ab.

#### **Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg:** (Erweiterung auf vier Wahlbezirke)

**Wahlbezirk 21 neu** Uellendahl-Ost, Stimmbezirke 053 bis 059,

**Wahlbezirk 22 neu** Uellendahl-Mitte, Stimmbezirke 60 bis 66, Stimmbezirk 066 nimmt den Baublock 38099 aus Stimmbezirk 067 auf,

**Wahlbezirk 23 neu** Uellendahl-West, Stimmbezirke 67 bis 72, Stimmbezirk 067 gibt den Baublock 38099 an Stimmbezirk 066 ab und Stimmbezirk 072 gibt Baublock 37065 an Stimmbezirk 073 ab,

**Wahlbezirk 24 neu** Katernberg, Stimmbezirke 073 bis 079, Stimmbezirk 073 wird um Baublock 37065 aus Stimmbezirk 072 erweitert.

**Stadtbezirk 3 Vohwinkel:**

**Wahlbezirk 31** Vohwinkel-Ost Stimmbezirke 080 bis 085,

**Wahlbezirk 32** Vohwinkel-West Stimmbezirke 086 bis 090 plus Stimmbezirk 95 aus Wahlbezirk 33,

**Wahlbezirk 33** Vohwinkel-Nord Stimmbezirke 091 bis 094 und 096 bis 098, Abgabe Stimmbezirk 095 an Wahlbezirk 32.

**Stadtbezirk 4 Cronenberg:**

**Wahlbezirk 41** Cronenberg-Süd, Stimmbezirk 107 geht an Wahlbezirk 42. Stimmbezirk 106 gibt die Baublöcke 61001 und 60002 an Stimmbezirk 107 ab,

**Wahlbezirk 42** Cronenberg-Nord, Stimmbezirk 107 wird um die Baublöcke 61001 und 61002 erweitert.

**Stadtbezirk 5 Barmen:** (Reduzierung auf fünf Kommunalwahlbezirke)

**Wahlbezirk 51 neu** Barmen-Mitte, Stimmbezirk 120 kommt aus dem (alten) Wahlbezirk 52 in den Wahlbezirk 51,

**Wahlbezirk 52 neu** Sedansberg-Rott, Stimmbezirk 124 bekommt aus Stimmbezirk 132 die Baublöcke 14019, 14020 und 14029, Stimmbezirk 123 bekommt aus Stimmbezirk 124 die Baublöcke 14031 und 14032,

**Wahlbezirk 53 neu Loh-Unterbarmen,** Stimmbezirke 128 bis 130 und 133 bis 136,

**Wahlbezirk 54 neu** Clausen-Hatzfeld, Stimmbezirke 131 bis 132 und 137 bis 142, Stimmbezirk 131 gibt den Baublock 14004 an Stimmbezirk 132 ab und Stimmbezirk 132 gibt die Baublöcke 14019, 14020 und 14029 an Stimmbezirk 124 ab,

**Wahlbezirk 55 neu** Kothen-Lichtenplatz, Stimmbezirke 143 bis 149 (ist der alte Wahlbezirk 56).

**Stadtbezirk 6 Oberbarmen:**

**Wahlbezirk 61** Oberbarmen, Stimmbezirk 152 erhält den Baublock 1301604 aus Stimmbezirk 165, Stimmbezirk 151 wird um die Baublöcke 17067,17068 und 17070 aus Stimmbezirk 170 erweitert,

**Wahlbezirk 62** Wichlinghausen-Süd, Stimmbezirke 155 bis 160,

**Wahlbezirk 63** Wichlinghausen-Nord, Stimmbezirk 165 gibt den Baublock 1301604 an Stimmbezirk 152 ab,

**Wahlbezirk 64** Nächstebreck, Stimmbezirk 170 gibt die Baublöcke 17067,17068 und 17070 an Stimmbezirk 151 ab.

**Stadtbezirk 7 Heckinghausen:**

keine Änderung

**Stadtbezirk 8 Langerfeld-Beyenburg :**

keine Änderung

**Stadtbezirk 9 Ronsdorf:**

**Wahlbezirk 91** Ronsdorf-Ost, Stimmbezirk 212 erhält aus Stimmbezirk 216 den Baublock 70028,

**Wahlbezirk 92** Ronsdorf-West, Stimmbezirk 216 gibt den Baublock 70028 an Stimmbezirk 212 ab.

Unter Beachtung der mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeführten verfassungskonformen Auslegung, darf die Anwendung der nach § 4 KWahlG zulässigen Abweichungshöchstgrenze von 25 v.H. die Größe des größten Wahlbezirks nicht mehr als das 1,5 fache des kleinsten Wahlbezirks betragen.

Kleinsten Wahlbezirk ist der Wahlbezirk 11 Brill-Arrenberg mit 8.107 Einwohnern (Deutsche und EU-Ausländer). Somit läge die maximale Größe eines Wahlbezirks bei 12.160 Einwohnern, diese Grenze wird in allen Wahlbezirken unterschritten.

Bei der Betrachtung der Obergrenze auf der Grundlage der Wahlberechtigten (Deutsche und EU-Ausländer ab 16 Jahre) wären die kleinsten Kommunalwahlbezirke 12 Nützenberg-Zoo und 61 Oberbarmen mit je 6.942 Wahlberechtigten. Hier läge die maximale Größe eines Kommunalwahlbezirks bei 10.413 Einwohnern, diese Grenze wird ebenfalls in allen Wahlbezirken unterschritten.

Für den Wahlbezirk 82 -Langerfeld-Süd-Beyenburg, werden, wie bereits ausgeführt, die zulässigen Tatbestände in Anspruch genommen. Für zwei Wahlbezirke ist der Stadtbezirk etwas zu groß und für drei wäre er deutlich zu klein.

Wie aus den Tabellen 4 und 5 (Seite 11 und 12) ersichtlich wird, erfüllen alle Wahlbezirke nach der Neueinteilung die Anforderungen.

Die in der Tabelle 6 (Seite 13) dargestellte Neueinteilung der Wahlbezirke wird dem Wahlausschuss, in seiner Sitzung am 20.02.2020, zur Beschlussfassung vorgelegt.



**Deutsche und EU Bürger ohne Altersbegrenzung (Einwohner)**

Wahlbezirke (Stand 16.10.2019)	Deutsche und EU-Bürger	Abweichung vom Mittelwert
	Anzahl	in %
01 Elberfeld-Mitte	9.748	2,8
02 Hombüchel	8.124	-14,3
03 Höchsten	8.009	-15,5
04 Ostersbaum	8.927	-5,9
05 Griffenberg	10.079	6,3
06 Friedrichsberg	9.267	-2,3
11 Brill-Arrenberg	7.834	-17,4
12 Nützenberg-Zoo	7.600	-19,8
13 Sonnborn-Varresbeck	9.132	-3,7
21 Uellendahl-Ost	11.894	25,4
22 Uellendahl-West	11.974	26,3
23 Katernberg	11.264	18,8
31 Vohwinkel-Ost	9.553	0,8
32 Vohwinkel-West	7.944	-16,2
33 Vohwinkel-Nord	10.487	10,6
41 Cronenberg-Süd	11.602	22,4
42 Cronenberg-Nord	8.730	-7,9
51 Barmen-Mitte	8.905	-6,1
52 Sedansberg	7.622	-19,6
53 Loh	9.232	-2,6
54 Unterbarmen-Clausen	8.343	-12,0
55 Hatzfeld	8.287	-12,6
56 Kothen-Lichtenplatz	9.985	5,3
61 Oberbarmen	8.227	-13,2
62 Wichlinghausen-Süd	8.475	-10,6
63 Wichlinghausen-Nord	9.901	4,4
64 Nächstebreck	10.574	11,5
71 Heckinghausen-West	9.557	0,8
72 Heckinghausen-Ost	9.119	-3,8
81 Langerfeld-Nord	10.795	13,8
82 Langerfeld-Süd-Beyenburg	11.471	21,0
91 Ronsdorf-Ost	9.503	0,2
92 Ronsdorf-West	10.736	13,2
<b>Summe Deutsche und EU-Bürger alle</b>	<b>312.900</b>	
<b>Mittelwert</b>	<b>9.482</b>	



**Deutsche und EU-Bürger mit Altersbegrenzung 16 Jahre und älter (Wahlberechtigte)**

Wahlbezirke (Stand 16.10.2019)	Deutsche und EU-Bürger, 16 Jahre und älter	Abweichung vom Mittelwert
	Anzahl	in %
01 Elberfeld-Mitte	8.461	4,7
02 Hombüchel	7.092	-12,3
03 Höchsten	6.635	-17,9
04 Ostersbaum	7.429	-8,1
05 Griffenberg	9.009	11,5
06 Friedrichsberg	7.872	-2,6
11 Brill-Arrenberg	6.772	-16,2
12 Nützenberg-Zoo	6.445	-20,3
13 Sonnborn-Varresbeck	7.877	-2,6
21 Uellendahl-Ost	10.433	29,1
22 Uellendahl-West	10.337	27,9
23 Katernberg	9.834	21,7
31 Vohwinkel-Ost	8.074	-0,1
32 Vohwinkel-West	6.450	-20,2
33 Vohwinkel-Nord	8.954	10,8
41 Cronenberg-Süd	10.170	25,8
42 Cronenberg-Nord	7.547	-6,6
51 Barmen-Mitte	7.557	-6,5
52 Sedansberg	6.238	-22,8
53 Loh	7.749	-4,1
54 Unterbarmen-Clausen	7.010	-13,3
55 Hatzfeld	7.090	-12,3
56 Kothen-Lichtenplatz	8.605	6,5
61 Oberbarmen	6.622	-18,1
62 Wichlinghausen-Süd	6.959	-13,9
63 Wichlinghausen-Nord	8.214	1,6
64 Nächstebreck	9.057	12,0
71 Heckinghausen-West	8.196	1,4
72 Heckinghausen-Ost	7.608	-5,9
81 Langerfeld-Nord	8.983	11,1
82 Langerfeld-Süd-Beyenburg	9.972	23,4
91 Ronsdorf-Ost	8.186	1,3
92 Ronsdorf-West	9.309	15,2
<b>Summe Deutsche und EU-Bürger alle</b>	<b>266.746</b>	
<b>Mittelwert</b>	<b>8.083</b>	

## Neueinteilung und Bezeichnung der Wahlbezirke

Nr. Wahlbez. 2019	Nr. und Name Wahlbez. 2019	Nr. Wahlbez 2020	Nr. und Name Wahlbez 2020
01	01 Elberfeld-Mitte	01	01 Elberfeld-Mitte
02	02 Hombüchel	02	02 Hombüchel
03	03 Höchsten	03	03 Höchsten
04	04 Ostersbaum	04	04 Ostersbaum
05	05 Griffenberg	05	05 Griffenberg
06	06 Friedrichsberg	06	06 Friedrichsberg
11	11 Brill-Arrenberg	11	11 Brill-Arrenberg
12	12 Nützenberg-Zoo	12	12 Nützenberg-Zoo
13	13 Sonnborn-Varresbeck	13	13 Sonnborn-Varresbeck
21	21 Uellendahl-Ost	21	21 Uellendahl-Ost
22	22 Uellendahl-West	22	22 Uellendahl-Mitte
23	23 Katernberg	23	23 Uellendahl-West
		24	24 Katernberg
31	31 Vohwinkel-Ost	31	31 Vohwinkel-Ost
32	32 Vohwinkel-West	32	32 Vohwinkel-West
33	33 Vohwinkel-Nord	33	33 Vohwinkel-Nord
41	41 Cronenberg-Süd	41	41 Cronenberg-Süd
42	42 Cronenberg-Nord	42	42 Cronenberg-Nord
51	51 Barmen-Mitte	51	51 Barmen-Mitte
52	52 Sedansberg	52	52 Sedansberg-Rott
53	53 Loh	53	53 Loh-Unterbarmen
54	54 Unterbarmen-Clausen	54	54 Clausen-Hatzfeld
55	55 Hatzfeld	55	55 Kothen-Lichtenplatz
56	56 Kothen-Lichtenplatz		
61	61 Oberbarmen	61	61 Oberbarmen
62	62 Wichlinghausen-Süd	62	62 Wichlinghausen-Süd
63	63 Wichlinghausen-Nord	63	63 Wichlinghausen-Nord
64	64 Nächstebreck	64	64 Nächstebreck
71	71 Heckinghausen-West	71	71 Heckinghausen-West
72	72 Heckinghausen-Ost	72	72 Heckinghausen-Ost
81	81 Langerfeld-Nord	81	81 Langerfeld-Nord
82	82 Langerfeld-Süd-Beyenburg	82	82 Langerfeld-Süd-Beyenburg
91	91 Ronsdorf-Ost	91	91 Ronsdorf-Ost
92	92 Ronsdorf-West	92	92 Ronsdorf-West

## Deutsche und EU Bürger ohne Altersbegrenzung, nach der Neueinteilung

Neue Wahlbezirke	Deutsche und EU-Bürger	Abweichung vom Mittelwert
	Anzahl	in %
01 Elberfeld-Mitte	8.759	-7,6
02 Hombüchel	8.554	-9,8
03 Höchsten	8.568	-9,6
04 Ostersbaum	8.927	-5,9
05 Griffenberg	10.079	6,3
06 Friedrichsberg	9.267	-2,3
11 Brill-Arrenberg	8.107	-14,5
12 Nützenberg-Zoo	8.173	-13,8
13 Sonnborn-Varresbeck	8.286	-12,6
21 Uellendahl-Ost	9.149	-3,5
22 Uellendahl-Mitte	9.150	-3,5
23 Uellendahl-West	8.604	-9,3
24 Katernberg	8.229	-13,2
31 Vohwinkel-Ost	9.553	0,8
32 Vohwinkel-West	9.373	-1,1
33 Vohwinkel-Nord	9.058	-4,5
41 Cronenberg-Süd	10.278	8,4
42 Cronenberg-Nord	10.054	6,0
51 Barmen-Mitte	10.454	10,3
52 Sedansberg-Rott	10.824	14,2
53 Loh-Unterbarmen	10.270	8,3
54 Clausen-Hatzfeld	10.841	14,3
55 Kothen-Lichtenplatz	9.985	5,3
61 Oberbarmen	8.642	-8,9
62 Wichlinghausen-Süd	8.475	-10,6
63 Wichlinghausen-Nord	9.850	3,9
64 Nächstebreck	10.210	7,7
71 Heckinghausen-West	9.557	0,8
72 Heckinghausen-Ost	9.119	-3,8
81 Langerfeld-Nord	10.795	13,8
82 Langerfeld-Süd- Beyenburg	11.471	21,0
91 Ronsdorf-Ost	9.767	3,0
92 Ronsdorf-West	10.472	10,4
<b>Summe Deutsche und EU- Bürger alle</b>	<b>312.900</b>	
<b>Mittelwert</b>	<b>9.482</b>	

## Deutsche und EU-Bürger mit Altersbegrenzung 16 Jahre und älter, nach der Neueinteilung

Neue Kommunalwahlbezirke	Deutsche und EU-Bürger, 16 Jahre und älter	Abweichung vom Mittelwert
	Anzahl	in %
01 Elberfeld-Mitte	7.576	-6,3
02 Hombüchel	7.524	-6,9
03 Höchsten	7.088	-12,3
04 Ostersbaum	7.429	-8,1
05 Griffenberg	9.009	11,5
06 Friedrichsberg	7.872	-2,6
11 Brill-Arrenberg	6.998	-13,4
12 Nützenberg-Zoo	6.942	-14,1
13 Sonnborn-Varresbeck	7.154	-11,5
21 Uellendahl-Ost	8.027	-0,7
22 Uellendahl-Mitte	7.927	-1,9
23 Uellendahl-West	7.398	-8,5
24 Katernberg	7.252	-10,3
31 Vohwinkel-Ost	8.074	-0,1
32 Vohwinkel-West	7.698	-4,8
33 Vohwinkel-Nord	7.706	-4,7
41 Cronenberg-Süd	9.005	11,4
42 Cronenberg-Nord	8.712	7,8
51 Barmen-Mitte	8.803	8,9
52 Sedansberg-Rott	9.027	11,7
53 Loh-Unterbarmen	8.591	6,3
54 Clausen-Hatzfeld	9.223	14,1
55 Kothen-Lichtenplatz	8.605	6,5
61 Oberbarmen	6.942	-14,1
62 Wichlinghausen-Süd	6.959	-13,9
63 Wichlinghausen-Nord	8.169	1,1
64 Nächstebreck	8.782	8,6
71 Heckinghausen-West	8.196	1,4
72 Heckinghausen-Ost	7.608	-5,9
81 Langerfeld-Nord	8.983	11,1
82 Langerfeld-Süd-Beyenburg	9.972	23,4
91 Ronsdorf-Ost	8.433	4,3
92 Ronsdorf-West	9.062	12,1
<b>Summe Deutsche und EU-Bürger 16 und älter</b>	<b>266.746</b>	
<b>Mittelwert</b>	<b>8.083</b>	

## Wahlbezirke zur Beschlussfassung durch den Wahlausschuss

Stadtbezirke		Wahlbezirke	
Nr.	Name	Nr.	Name
0	Elberfeld	01	Elberfeld-Mitte
		02	Hombüchel
		03	Höchsten
		04	Ostersbaum
		05	Griffenberg
		06	Friedrichsberg
1	Elberfeld-West	11	Brill-Arrenberg
		12	Nützenberg-Zoo
		13	Sonnborn-Varresbeck
2	Uellendahl-Katernberg	21	Uellendahl-Ost
		22	Uellendahl-Mitte
		23	Uellendahl-West
		24	Katernberg
3	Vohwinkel	31	Vohwinkel-Ost
		32	Vohwinkel-West
		33	Vohwinkel-Nord
4	Cronenberg	41	Cronenberg-Süd
		42	Cronenberg-Nord
5	Barmen	51	Barmen-Mitte
		52	Sedansberg-Rott
		53	Loh-Unterbarmen
		54	Clausen-Hatzfeld
		55	Kothen-Lichtenplatz
6	Oberbarmen	61	Oberbarmen
		62	Wichlinghausen-Süd
		63	Wichlinghausen-Nord
		64	Nächstebreck
7	Heckinghausen	71	Heckinghausen-West
		72	Heckinghausen-Ost
8	Langerfeld-Beyenburg	81	Langerfeld-Nord
		82	Langerfeld-Süd-Beyenburg
9	Ronsdorf	91	Ronsdorf-Ost
		92	Ronsdorf-West